

Sitzungsvorlage DS 2006/399/1

Stadtwerke
Anton Buck
(Stand: 14.05.2007)

Mitwirkung:
Hochbauamt

Aktenzeichen: 431011

Werksausschuss

nicht öffentlich am 29.11.2006

Gemeinderat

öffentlich am 21.05.2007

Wärmelieferungen der Stadtwerke Ravensburg an die Stadt Ravensburg

Beschlussvorschlag:

1. Der Anwendung des neuen Wärmepreissystems auf Basis des WIBERA-Gutachtens, Nr. 0.0033940.001 vom 28.08.2006, wird zugestimmt.
2. Die Nachzahlungen der Stadt Ravensburg an die Stadtwerke Ravensburg für die Jahre 2004 – 2006 in Höhe von 115.858 € (brutto) werden genehmigt.
3. Der angepassten Rahmenvereinbarung wird zugestimmt. Die Verwaltung wird ermächtigt, unwesentliche und formale Änderungen vorzunehmen.
4. Der Anwendung der neuen Dienstleistungsvereinbarungen zwischen den Stadtwerken und der Stadt Ravensburg (Anlage 3) rückwirkend ab 2004 wird zugestimmt. Die Anpassung der Einzelvereinbarungen erfolgt im Jahr 2007. Die Verwaltung wird ermächtigt, unwesentliche und formale Änderungen vorzunehmen.

Sachverhalt:

I. Ausgangssituation

1. Gemeinderatsbeschluss vom 16.07.2001

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.07.2001 beschlossen, rund 50 Heizungsanlagen inkl. Betrieb auf die Stadtwerke zu übertragen. Der Hintergrund war, dass altersbedingt Sanierungsbedarf bestand. Der mit den Sanierungen verbundene finanzielle und personelle Aufwand veranlasste die Stadtverwaltung, ein zukunftsfähiges Wärme-, Betriebs- und Versorgungskonzept durch die Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH (KEA) erarbeiten zu lassen. Der Sanierungsbedarf sollte sich auf rund 3 Mio. € belaufen. Die KEA untersuchte verwaltungsinterne und –externe Lösungen zur Umsetzung der anstehenden Aufgaben. Empfohlen wurde schließlich eine externe Lösung, zumal für die planerische und organisatorische Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen die Einstellung von mindestens drei neuen Mitarbeitern erforderlich geworden wären. Bei dieser externen Lösung fiel die Entscheidung zugunsten der Stadtwerke. Einerseits verfügten die Stadtwerke über die entsprechende Erfahrung im Bereich Nahwärmeversorgung. Andererseits bleibt der Einfluss der Stadt Ravensburg auf die Umsetzung der Wärmekonzepte in Händen ihres Eigenbetriebes erhalten. Nachdem die Stadtwerke Ravensburg über kein eigenes Personal verfügen, wird die entsprechende Dienstleistung durch die TWS erbracht.

Die städt. Heizungsanlagen wurden kostenlos auf die Stadtwerke übertragen, da aufgrund des Alters keine Restbuchwerte mehr vorhanden waren.

2. Übertragung weiterer Anlagen

Ab 2004 wurde auch die Betreuung der Lüftungsanlagen der städt. Gebäude auf die Stadtwerke übertragen. Im September 2004 wurden außerdem Heizungsanlagen von Eschach übernommen. Des Weiteren wurde eine Anlage in Bavendorf übernommen. Die Übernahme weiterer Anlagen ist vorgesehen.

II. Anforderungen der Stadt Ravensburg wie auch der Stadtwerke Ravensburg an die Wärmeversorgung der städtischen Gebäude

1. Anforderungen der Stadt Ravensburg

Gemäß § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung verpflichten sich die Stadtwerke die öffentlichen Gebäude der Stadt Ravensburg zu marktgerechten Preisen mit Wärme zu beliefern. Die Stadtwerke werden jährlich einen Nachweis über die Angemessenheit der Preise führen. Die Stadt hat das

Recht, die Angemessenheit der Preise durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.

Weitere Pflichten der Stadtwerke sind u. a.:

- Entwicklung von Energieversorgungskonzepten zur Nutzung möglichst CO₂-armer Brennstoffe.
- Reduzierung des Primärenergieeinsatzes innerhalb von 5 Jahren um mindestens 10 %:
Bereits im Jahr 2005 (4. Betriebsjahr) wurde der Wärmeverbrauch gradtagsbereinigt um 17,5 % gegenüber dem Vergleichszeitraum (1997 – 2001) gesenkt, die CO₂-Emission konnte um 32,7 % reduziert werden.
- Nach Ablauf von 5 Jahren, d. h. ab 2007, werden gemeinsam neue Einsparziele definiert.

2. Anforderungen der Stadtwerke Ravensburg

Das Finanzamt Ravensburg hat in der Vergangenheit immer wieder die erforderliche Wirtschaftlichkeit der Wärmesparte der Stadtwerke Ravensburg angesprochen. Dem Finanzamt geht es primär darum, dass die Stadtwerke als 100 %-Tochter der Stadt Ravensburg dieser keine günstigeren Preise in Rechnung stellt, als dies ein fremder Dritter tun würden. In diesem Fall würde es sich um eine verdeckte Gewinnausschüttung (VgA) handeln. Aus Sicht der Stadtwerke muss daher mittel- bis langfristig ein Totalüberschuss erzielt werden. Hinsichtlich der Mindestgewinnanforderung gibt es keine konkrete Anforderung seitens des Gesetzgebers; andererseits muss es sich um einen ins Gewicht fallenden Gewinn handeln.

3. Prüfauftrag

Im Oktober 2005 wurde zwischen der Stadtkämmerei, dem Hochbauamt und den Stadtwerken vereinbart, die Marktgerechtigkeit der Wärmepreise, die von den Stadtwerken der Stadt in Rechnung gestellt werden, durch einen Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen. Geprüft werden sollen die Jahre ab 2004. Unter Einbeziehung des Ergebnisses der Prüfung sollten die Stadtwerke gemeinsam mit der Stadtkämmerei mit dem Finanzamt abklären, ob für den Nachweis der Gewinnerzielungsabsicht ein Zeitraum von 12 Jahren (mittlerweile ausgedehnt auf 15 Jahre) akzeptiert wird.

Die Stadtwerke haben die WIBERA, als anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der kommunalen Wirtschaft, beauftragt, die Angemessenheit der Preise der Wärmesparte der Stadtwerke Ravensburg zu überprüfen.

III. Ergebnis des WIBERA-Gutachtens, Nr. 0.0033940.001 vom 28.08.2006

1. Allgemeines

Die WIBERA hat auf Basis der in der Branche anerkannten VDI-Richtlinien 2067 und 6025 („Berechnungen der Kosten von Wärmeversorgungsanlagen; betriebstechnische Grundlagen; Wirtschaftlichkeitsrechnungsverfahren“) auf Basis des Jahres 2005 mittlere jährliche Wärmeherzeugungskosten ermittelt. Der annuitätischen Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt ein Betrachtungszeitraum von 15 Jahren und ein vereinbarter Zinssatz von 5 % zugrunde. Berücksichtigt wurden die tatsächlich von den Stadtwerken getätigten Investitionen oder – falls noch nicht in einzelnen Anlagen investiert wurde, Standardinvestitionen für Wärmeherzeugungsanlagen, die aktuellen Erdgasbezugpreise für 2005 und die Bewertung der Stromerzeugungen in BHKW-Anlagen nach dem KWKG.

Es wurden Wirtschaftlichkeitsberechnungen für alle Sondervertragskunden (sieben Abnahmestellen) und für ausgewählte Tarifikunden, das heißt, alle Tarifikunden, in deren Wärmeversorgungsanlagen die Stadtwerke bereits investiert haben und für drei willkürlich ausgewählte Tarifikunden, in deren Anlagen die Stadtwerke noch nicht investiert haben, durchgeführt.

Die angemessenen Kosten der Wärmelieferung ergeben sich aus den berechneten Wärmeherzeugungskosten zuzüglich eines angemessenen Gewinnzuschlags von 3 %, bezogen auf die gesamten Jahreskosten. Damit wird gewährleistet, dass die Wärmeversorgung der Stadtwerke Ravensburg einen Gesamtüberschuss aus ihrer Geschäftstätigkeit erzielt.

Weiterhin wurde auf der Grundlage der Wirtschaftlichkeitsberechnungen ein neues Preissystem entwickelt, das es gestattet, unter Verwendung der gemessenen Wärme- bzw. Erdgaslieferungen und anhand einmalig festzustellender Kennwerte zukünftig und auch für die Vergangenheit angemessene Wärmepreise zu berechnen.

2. Angemessenheit

In der Zusammenfassung des Gutachtens kommt die WIBERA zu dem Ergebnis, dass die errechneten Jahreskosten 2005 angemessen und marktgerecht sind. Der von der Stadt geforderte Nachweis ist somit erbracht.

3. Neues Wärmepreissystem

Nachdem das bisherige Abrechnungssystem für externe Betrachter nicht allzu transparent und schwierig nachvollziehbar war, sollte ein sehr transparentes neues System entwickelt werden. Das neu entwickelte Preissystem ermöglicht nunmehr die jährliche oder auch monatliche Abrechnung unter automatischer Einhaltung der im Bericht genannten Kriterien der

Anlegbarkeit. Mit der Anwendung des neuen Preissystems wird aufgrund seiner Transparenz eine jährliche Überprüfung der Wärmeabrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer nicht mehr notwendig sein.

Das neue Preissystem, das sowohl die festen als auch die variablen Kosten genau abbildet, transparent ist und sich noch als hinreichend handbar erweist, setzt sich aus folgenden Komponenten (jeweils zuzüglich Gewinnzuschlag von 3 % und gültiger Umsatzsteuer) zusammen:

a) Grundpreis 1 (Investitionskosten)

Der Grundpreis 1 bildet die Investitionskosten ab. Er wird nach Abschluss der jeweiligen Investition ermittelt. Hierzu wird die Investition in seine Hauptgewerke aufgegliedert und die jeweils entsprechenden Nutzungsdauern herangezogen. Der Grundpreis 1 bleibt die ersten 15 Jahre nach Abschluss der Investition konstant. Danach wird er überprüft. Er wird nach Ablauf der Nutzungsdauer der einzelnen Hauptgewerke um deren jeweilige Investitionskostenanteile an der Gesamtinvestition reduziert, sofern keine weiteren Investitionen im jeweiligen Hauptgewerk stattgefunden haben.

b) Grundpreis 2 (Betriebskosten; in % der Investitionssumme)

Er beinhaltet die Kosten für Instandsetzung, Bedienung/Wartung und sonstige Kosten. Es handelt sich dabei um Sach- und Personalkosten. Er setzt sich konkret wie folgt zusammen:

-	Instandsetzung:	2%:	VDI 2067 Blatt 1, S. 22, Nr. 1.3.1.2, Zeile 2; bei Blockheizkraftwerken theoretisch bis 9 % möglich; Sachkosten und Personalkosten
-	Bedienung/Wartung:	2 %:	VDI 2067 Blatt 1, S. 22, Nr. 1.3.1.2, Zeile 2; Personalkosten
-	Sonstige Kosten: Verwaltung, Vertrieb, Versicherungen, Sonstiges:	2 %	Branchenüblich (WIBERA); Sach- und Personalkosten

Ansatz Betriebskosten	6 %
-----------------------	-----

Zusätzlich sind gemäß VDI 2067 Blatt 1, S. 22, 1.3.1.2, Zeile 2 für die Bedienung von Kesselanlagen 20 Stunden bzw. 100 Stunden pro Jahr für Anlagen mit BHKW's angesetzt. Diese Stunden wurden in die Wirtschaftlichkeitsberechnungen ebenfalls aufgenommen. Angesetzt wird ein Stundensatz von 43,50 € pro Stunde; dieser

Wert ergibt sich gemäß VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums aus dem Mittelwert der Pauschalsätze für den mittleren und gehobenen Dienst.

Der oben genannte Prozentsatz für die betriebsgebundenen Kosten in Höhe von 6 % stellt einen üblichen Wert dar. Er ist investitionsabhängig und basiert auf den getätigten Investitionen. Er bleibt so lange unverändert, bis neue Investitionen erfolgen.

Die Bedienungskosten sind lohnabhängig und verändern sich mit der Änderung der VwV-Sätze.

c) Grundpreis 3 (Leistungs-/Festkosten Brennstoff)

Dieser bildet exakt das Preisgefüge des derzeitigen Erdgaslieferanten (TWS) ab. Er berechnet sich aus der Jahreshöchstleistung oder dem Anschlusswert der Kesselanlage.

d) Arbeitspreis (Gas)

Der Arbeitspreis für Wärme wird aus dem jeweiligen Gastarif auf einen Wärmepreis frei Kesselvorlauf umgerechnet. Er ändert sich – wie der Grundpreis 3 – mit den jeweiligen Gaspreisen.

e) Ggf. Arbeitspreis 2 (Holz)

Der Wärmeerzeugungspreis für die Holzhackschnitzelanlage (Schulzentrum) ändert sich entsprechend der Preisgleitklausel (§ 5) des Vertrages über die Lieferung von Holzhackschnitzeln.

f) Ggf. Stromgutschrift

Beim Einsatz einer BHKW-Anlage werden hier die vom Netzbetreiber für den das öffentliche Netz eingespeisten Strom vergüteten Beträge angerechnet.

g) Ggf. Mineralölsteuererstattung

Ebenfalls beim Einsatz eines BHKW's werden hier die Erstattungen für Erdgas- und Ökosteuer für das im BHKW eingesetzte Erdgas berücksichtigt.

4. Sonstige Aussagen im Gutachten

- Die Anlagen, in die die Stadtwerke bereits investiert haben, erreichen hervorragende Jahresnutzungsgrade (= Verhältnis zwischen Nutzwärme und Brennstoffwärmeeinsatz). Auch die mit BHKW's ausgestatteten Anlagen (vor allem Hallenbad und Wilhelm-Straße) weisen sehr gute Energieausbeutungen auf.

IV. Folgen des Gutachten für die Stadt bzw. für die Stadtwerke

1. Folgen für die Stadt Ravensburg

a) Nachzahlungen aufgrund eines Formelfehlers

Seitens der Stadtwerke ergab sich in der bisherigen Preisformel für den Wärme-Arbeitspreis ein Zahlendreher, der dann in alle Folgeverträge übernommen wurde. Die Steigerung des Gasbezugsaufwandes wurde anstatt zu 65 % nur mit 25 % weitergegeben und der gestiegene Lohnanteil mit 65 % anstatt mit 25 %. Dies führte aufgrund der stark angestiegenen Energiepreise bereits im Jahr 2005 zu Nachzahlungen in der Größenordnung von rund 200 T€ für die Jahre 2004 und 2005. Einerseits ist die Anwendung der falschen Preisgleitklausel und der damit verbundenen Nachzahlungen sicherlich ärgerlich, andererseits wären aber die entsprechenden Kosten bei richtiger Anwendung bereits von Anfang an (bereits ab 2002 und nicht erst ab 2004) angefallen. Diese Nachzahlungen für die Jahre 2004 und 2005 wurden seitens der Stadt unter dem Vorbehalt des Nachweises der Angemessenheit bezahlt.

b) Nachzahlungen aufgrund des WIBERA-Gutachtens

Auf der Basis des WIBERA-Gutachtens sind von der Stadt folgende Nachzahlungen an die Stadtwerke zu leisten:

-	2004: Sonderkunden:	-20.968 € (brutto)
	Tarifkunden:	50.349 € (brutto)
		<hr/>
		29.381 € (brutto)
-	2005: Sonderkunden:	17.939 € (brutto)
	Tarifkunden:	48.883 € (brutto)
		<hr/>
		66.821 € (brutto)
-	2006: Sonderkunden:	-35.798 € (brutto)
	Tarifkunden:	55.454 € (brutto)
		<hr/>
		19.656 € (brutto)

Gesamte Nachzahlung für die Jahre 2004 – 2006: 115.858 €(brutto).

Nachdem der Gemeinderatsbeschluss erst in 2007 erfolgen wird, soll diese Nachzahlung bereits im Dezember 2006 – vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates im Januar 2007 – abgewickelt werden.

In den Jahren 2004 – 2006 fallen somit folgende Wärmekosten an (ohne Anlagen Eschach und Lüftung):

- 2004: 723.063 € (brutto)
- 2005: 823.179 € (brutto)
- 2006: 913.665 € (brutto)

An dieser Stelle sei noch zu erwähnen, dass die Stadtwerke bei den Sanierungsmaßnahmen in der Regel nicht nur die eigentliche Heizungsanlage, sondern auch davon betroffene Gebäudeteile und teilweise auch die Hausinstallation (nach Kessel) sanieren. Dies wirkt sich dann entsprechend auf die investitionsabhängigen Kosten (u. a. Kapitalkosten, Betriebskosten) aus.

Eine Wärmepreisentlastung erfolgt ab dem 08.11.2006 in der Form, dass ab diesem Zeitpunkt wieder ein Kommunalrabatt und zwar in Höhe von 10 % auf die Netznutzungsentgelte Gas seitens des Netzbetreibers (TWS) gewährt werden kann. Der bisherige Kommunalrabatt beim Gas wurde mit Inkrafttreten des neuen Energiewirtschaftsgesetzes zum 13.07.2006 abgeschafft. Mit dem neuen Kommunalrabatt liegt die Entlastung der Stadtwerke beim Gasbezug bei rund 5.000 € - 10.000 €/Jahr.

2. Folgen für die Stadtwerke Ravensburg

Auf der Basis des WIBERA-Gutachtens haben die Stadtwerke Ravensburg eine Überschussrechnung für die Wärmesparte der Stadtwerke Ravensburg (ohne Eschach, ohne Lüftung) für die Jahre 2002 – 2016 erstellt. Danach sind in den Jahren 2002 – 2005 Verluste in Höhe von rund 295 T€ aufgelaufen. Im Jahr 2007 wird erstmals die Gewinnschwelle (bei Anwendung des neuen Preissystems) erreicht. Ab dem Jahr 2015 wird erstmals ein Gesamtüberschuss erwirtschaftet und zwar in Höhe von rund 50 T€. Dieser beläuft sich im Jahr 2016 (Ende des 15-Jahreszeitraums) auf rund 133 T€. Bezogen auf den gesamten Betrachtungszeitraum von 15 Jahren entspricht dies einem durchschnittlichen jährlichen Überschuss von rund 9.000 € und einer Umsatzrendite von unter 1 % (0,52 %). Trotz dieser niedrigen Umsatzrendite würde das Finanzamt diese Gesamtüberschussrechnung so akzeptieren. Ein fremder Dritter würde die Wärme der Stadt Ravensburg nicht zu diesen Konditionen anbieten! Das Finanzamt besteht allerdings auf einer Überprüfung der Gewinnerzielungsabsicht Ende 2010. Zu diesem Zeitpunkt soll dem Finanzamt nachgewiesen werden, dass die prognostizierten Werte eingehalten werden und somit der errechnete Gesamtüberschuss des Jahres 2016 realistisch erreicht werden kann. Diese Überprüfung soll in einer entsprechenden Klausel im Rahmenvertrag festgehalten werden. In dieser Klausel wird aber auch geregelt, dass im Falle einer positiven Überschreitung der prognostizierten Werte, die Wärmetarife entsprechend gesenkt werden.

Nachdem nun die endgültigen Werte des Jahres 2006 feststehen, zeigt sich, dass die Gesamtnachzahlung für die Jahre 2004 – 2006 von rd. 169 T€ (brutto) auf rd. 116 T€ (brutto) sinken wird, was dazu führt, dass die beiliegende Gesamtüberschussrechnung negativer ausfallen wird. Es bedarf daher großer Anstrengung aller Beteiligten, die Wärmeversorgung der Stadtwerke Ravensburg bis zum Jahr 2016 zu einem Gesamtüberschuss zu führen.

V. Sitzung des Werksausschusses am 29.11.2006

Der Werksausschuss hat in seiner Sitzung am 29.11.2006 den Beschlussvorschlag an den Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Nachdem nun die Abrechnung 2006 feststeht, wurde die Ziffer 2. entsprechend angepasst. Die Nachzahlungen der Stadt Ravensburg an die Stadtwerke Ravensburg für die Jahre 2004 – 2006 haben sich von 168.978 Euro (brutto) auf 115.858 Euro (brutto) reduziert.

VI. Beiliegende Anlagen

1. Anlage 1: Zusammenfassung des WIBERA-Gutachtens
2. Anlage 2: Überarbeitete Rahmenvereinbarung zwischen den Stadtwerken und der Stadt Ravensburg

Folgende Änderungen (Änderungsmodus) wurden durchgeführt:

- Präambel
- § 1 Abs. 4: Neue Festlegung von Einsparzielen und Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs und der CO₂-Belastung
- § 1 Abs. 12 neu: Regularien für Investitionen nach der Übergabemessung
- § 1 Abs. 13 neu: Ausschreibung des Brennstoffbedarfs: Die Stadtwerke werden den gesamten zur Wärmeerzeugung erforderlichen Brennstoffbedarf erstmalig für das Kalenderjahr 2008 ausschreiben.
- § 3 neu: Preissystem: Anwendung des neuen Wärmepreissystems auf Basis des WIBERA-Gutachtens ab 2004
- § 4 neu: Revisionsklausel: Überprüfung der Ergebnisrechnung der Jahre 2002 – 2016 zum 31.12.2010
- Neuaufnahme von Anlagen: Aufstellung der wärmeversorgten Objekte; WIBERA-Gutachten als Bestandteil; Ergebnisentwicklung von 2002 - 2016

3. Anlage 3: Dienstleistungsvereinbarung zwischen den Stadtwerken und der Stadt je Einzelobjekt:

- Anlage 1 zur Dienstleistungsvereinbarung:
Diese wird komplett durch die Beschreibung des neuen Wärmepreissystems ersetzt
- Anlagen 2 und 3 bleiben unverändert

Ein zweites Muster einer Dienstleistungsvereinbarung zwischen den Stadtwerken und der Stadt gibt es für den Fall, dass die Stadtwerke auch Investitionen und Betrieb hinter der Übergabemessung durchführen.

Zusätzlich zu den o. g. Regularien wird ein weiterer Passus erforderlich: Anlagenteile der Wärmeverteilung hinter der Übergabemessung Wärme, die im Eigentum der Stadtwerke Ravensburg stehen, sind beim Verkauf des Objektes durch die Stadt Ravensburg an Dritte zum jeweiligen Restbuchwert (auf Basis einer linearen Abschreibung) abzulösen.

4. Anlage 4: Ergebnisrechnung der Wärmesparte der Stadtwerke Ravensburg (ohne Eschach, ohne Lüftung) von 2002 – 2016:

- Die Ergebnisse dieser Rechnung wurde bereits unter IV. 2. dargestellt.
- Diese Ergebnisrechnung mit einem Gesamtüberschuss von rund 133 T€ über die gesamte Laufzeit bis 2016 wurde am 20.09.2006 dem Finanzamt Ravensburg vorgelegt. Nach dessen Aussage handelt es sich zwar um einen sehr geringen Gesamtüberschuss, andererseits würde es diesen aber akzeptieren.
- Systematik:
 - Der Materialaufwand wurde auf Basis des Jahres 2005 konstant fortgeschrieben. Anpassungen nach oben (u. a. im Gasbezug) wurden nicht vorgenommen, da auch die Umsatzerlöse konstant fortgeschrieben worden sind. Wir gehen von einer konstanten Marge aus. Eine Preisgleitung erfolgt mit dem neuen Wärmepreissystem über den Grundpreis 2, die Arbeitspreise sowie den Grundpreis 3.
 - Abschreibungen:
Nachdem die meisten Sanierungsmaßnahmen durchgeführt worden sind, werden diese auf Basis des Anlagenbestandes 2005 fortgeschrieben. Sinkend, da bisher degressiv abgeschrieben wurde. Erlösseitig werden sie über den Grundpreis 1 erwirtschaftet (linear).
 - Zinsaufwand:
Nachdem die meisten Sanierungsmaßnahmen getätigt sind, sind keine weiteren Darlehen mehr aufzunehmen; aufgrund von Tilgungen fällt der Zinsaufwand. Erlösseitig wird der Zinsaufwand, ebenfalls über den Grundpreis 1 erwirtschaftet.
 - Andere betriebliche Aufwendungen:
Dieser setzt sich überwiegend aus dem Betriebsführungsent-

gelt, das die Stadtwerke an die TWS bezahlen, zusammen. Diese Position wurde ebenfalls auf Basis des Jahres 2005 fortgeschrieben (in 2006 kommen zusätzlich noch die Gutachtenkosten hinzu). Erlöst wird diese Position über den Grundpreis 2. Die Erlöse des Grundpreises 2 richten sich nach den Sätzen der VDI 2067 und stellen somit einen Benchmark für die eigenen Kosten dar; überschreiten die eigenen Kosten die entsprechenden Erlöse aus dem Grundpreis 2, sind diese nicht von der Stadt zu ersetzen!

- Umlage gemeinsamer Bereich:
Diese wurde auf Basis des Jahres 2004 (der 2005er Wert war nicht repräsentativ) fortgeschrieben. Erlösseitig ist diese Position ebenfalls über den Grundpreis 2 abgedeckt.
- Umsatzerlöse inkl. innere Verrechnung (Wärme an Hallenbad):
Auch diese wurden auf Basis des Jahres 2005 fortgeschrieben. Nachdem das neue Wärmepreissystem zu jährlichen Nachzahlungen von rund 60 T€ führt, wurde diese Position so bis zum Jahr 2016 fortgeschrieben.
Nachdem die Jahresabrechnung 2006 nun vorliegt, belaufen sich die durchschnittlichen jährlichen Nachzahlungen nur noch auf rd. 40 T€ (brutto). Es bedarf somit großer Anstrengungen, bis zum Jahr 2016 einen Gesamtüberschuss zu erreichen.